Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 85.

Düsseldorf, Mittwoch, den 12ten November 1823.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 301. Die Abwendung der aus mangelhafter Befestigung der Glocken obwaltenden Gefahr I. 19352.

Bey dem Abnehmen der Glocken aus dem zum Abbruche bestimmten Kirchthurme des Dorfes Hamm sind an einer Glocke die Augen und an einer andern die Zapfen der Achse dermaßen abgeschlissen befunden worden; daß es sehr zu verwundern ist, wie nicht beyde Glocken längst während des Läutens herabgefallen sind.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kunde; damit die Kirchen-Vorsteher und diejenigen, denen die Aufsicht zusteht, hierdurch aufmerksam gemacht, nachsehen lassen, ob irgend eine mangelhafte Befestigung der Glocken Unglück befürchten laße.

Die Landräthe aber beauftragen wir, nach sechs Wochen überall, wo sich Glocken befinden, durch Sach-Verständige untersuchen zu lassen, ob Gefahr drohende Mängel wahrzunehmen seyen, und deren Abstellung zu verfügen.

Düsseldorf, den 30. Oktober 1823.

Nr. 302. Steckbrief gegen den Deserteur Daniel Joergens. I.

Der unten signalisirte Musketier Daniel Joergens aus Wald, Kreis Solingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, ist am 28. v. M. vom 35. Infanterie-Regiment aus seinem Garnison-Orte Mainz entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf denselben strenge wachen, ihn im Betretungs-Falle verhaften und wohlverwahrt an den betreffenden Regiments-Kommandeur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. November 1823.

Signalement.

Alter 22 Jahr 7 Monat; Größe 5 Fuß 9 Zoll; Haare roth; Stirn hoch; Augen grau; Nase rund; Mund gewöhnlich; Bart roth und wenig; Kinn rund; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe blaß und Sommerflecken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bekleidung: blaue Dienstjakke, graue Diensthose, blaue Dienstmütze und Halbstiefel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verkauf von Staats-Gütern.

Es sollen die nachfolgend näher bezeichneten Staats-Güter zu

Xanten,

in der Wohnung des Gastwirths, Herrn Ingelathe,

am Sonnabend, dem 29sten November 1823., Vormittags neun Uhr,

öffentlich an den Meistbietenden, unter Vorbehalt einer Rente, veräußert werden.

I. Kreis Cleve.

A) Bürgermeisterei Uedem.

1) 3 Morgen 60 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland in 2 Stücken zu Uedem belegen, bis 11. November 1824. für 12 Thlr. an Wilh. Tellmanns verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

2) 172 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. an Joh. Ferrary verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

3) 1 Morgen 20 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 5 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf. an Heinr. Henkers verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

4) 1 Morgen 20 □Ruthen preußischen Maaßes desgleichen daselbst, ebenso für 3 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf. an Gerh. Rouenhof verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

b) Bürgermeisterei Appeldorn.

5) Der Rügers-, oder Giesenjanshof zu Niedermörmter, bis 11. November 1825. an Joh. Jansen für 60 Thlr. verpachtet.

Er enthält mit den Gebäuden und 3 Kuhgängen auf der Gemeinheit angeblich:

Haus, Garten und Baumgarten	1	Morg.	144	□Ruth.	preuß.	Maaßes
Ackerland	37	„	12	„	„	„
Wiesen	3	„	156	„	„	„
Unland	—	„	114	„	„	„
Strauchholz	3	„	60	„	„	„
in allem:	46	Morg.	126	□Ruth.	preuß.	Maaßes.

Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 24 Thlr. bestimmt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Kreis Rheinberg.

A. Bürgermeisterei Sonsbeck und Labbeck.

6) 1 Morgen 120 □Ruthen preußischen Maaßes Ackerland zu Sonsbeck, bis 11. November 1824. an Pet. Voldenberg für 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

7) Der Heidekamp daselbst, rund um durch einen Graben von der Labbecker Heide geschieden, angeblich 14 Morgen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

8) Die sogenannte St. Andreas Klosterländerei, wird in den Abtheilungen, in welchen sie bis 29. September 1823. verpachtet gewesen, veräußert, nemlich:

a) das erste Parzel an Wittwe Hinßen für 6 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. 15 Sgr bestimmt.

b) Das zweite Parzel an Joh. Loeven für 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

c) Das dritte Parzel an Gerh. Mütter für 8 Thlr. 24 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

d) Das vierte Parzel an Gerh. Baumann für 8 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

e) Das fünfte Parzel an Math. Hermsen für 4 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

f) Das sechste Parzel an Joh. Arntz für 5 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

g) Das siebente Parzel an Heinr. Dix für 3 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

h) Das achte Parzel an Jak. Metzges für 11 Thlr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

i) Das neunte Parzel an Math. Wilders für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

k) Das zehnte Parzel an Heinr. Pinders für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

l) Das eilfte Parzel an Gerh. Jansen für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

m) Das zwölfte Parzel an Gerh. Hulsen für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

n) Das 13te und 26ste Parzel an Joh. Bakers für 15 Thlr. 6 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

o) Das 14te und 21ste Parzel an H. Hunk für 15 Thlr 6 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

p) Das 15te Parzel an Theod. Büren für 7 Thlr. 18 Sgr. 4 Pf. verpachtet Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

q) Das 16te Parzel an Gerh. van Treel für 9 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

r) Das 17te und 24ste Parzel an Heinr. van Treel für 12 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

s) Das 18te und 48ste Parzel an Gerh. Jansen für 9 Thlr. 21 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

t) Das 19te Parzel an Pet. Isermann für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Parzele ist zu 2 Thlr. bestimmt.

u) Das 20 29. 31. und 40ste Parzel an Gerh. Jansen für 18 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene Rente ist zu 7 Thlr. 15 Sgr. bestimmt.

v) Das 22ste Parzel an Gerh. Greven für 5 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

w) Das 23ste Parzel an Heinr. Vogelsang für 4 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. 20 Sgr. bestimmt.

x) Das 25ste Parzel an Joh. Terbuiken für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

y) Das 27ste und 41ste Parzel an Jak. Metzges für 11 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 5 Thlr. bestimmt.

z) Das 28ste und 30ste Parzel an Joh. Leygraaf für 9 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

aa) Das 32ste Parzel an denselben für 2 Thlr 26 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 1 Thlr. bestimmt.

bb) Das 33. 44. und 45ste Parzel an Heinr. Hasselmann für 13 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 6 Thlr. bestimmt.

cc) Das 34ste und 35ste Parzel an Theodor van Bremen für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dd) Das 36ste Parzel an Theod. Hulsen für 1 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 20 Sgr. bestimmt.

ee) Das 37ste und 43ste Parzel an Theod. Jansen für 18 Thlr. 11 Sgr. 2 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 9 Thlr bestimmt.

ff) Das 38. 39 und 47ste Parzel an Joh. Bukstecg für 8 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 4 Thlr. bestimmt.

gg) Das 42ste Parzel an Fr Schurkes für 5 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. verpachtet. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 3 Thlr. bestimmt.

9) Der Forstort, genannt die Mergelskuhle, angeblich 2 Morgen preußischen Maaßes groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 20 Sgr. bestimmt.

10) Der Forstort, genannt das Dassendahl, oder Begienenbusch, angeblich 1 Morgen 90 □Ruthen groß. Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 2 Thlr. bestimmt.

11) Der Raymackers Hof zu Labbeck, bis 11. November 1826. an die Wittwe Möhren für 105 Thlr. verpachtet.

Er enthält mit den Gebäuden:

an Haus und Hof . . .	—	Morgen	21,46	□Ruthen	preuß.	Maaßes.
„ Baumgarten	1	„	137,74	„	„	„
„ Garten	—	„	125,17	„	„	„
„ Ackerland	81	„	141,12	„	„	„
„ Wiesewachs	—	„	43,57	„	„	„
„ Weide	3	„	164,46	„	„	„
„ Schlagholz	6	„	170,18	„	„	„
in allem:	94	Morgen	63,70	□Ruthen	preuß.	Maaßes.

Die vorbehaltene jährliche Rente ist zu 50 Thlr. bestimmt.

B. Bürgermeisterei Ossenberg.

12) Der zu Ossenberg belegene Köppen Hof, bis 1. März 1825. an Gerh. Köppen für 43 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. verpachtet, wird in Parzelen veräußert, über deren Eintheilung besondere Bekanntmachung vorbehalten wird.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, auf den Rentämtern zu Xanten und Cleve, und den Geschäftstuben der Landräthlichen Behörden zu Rheinberg und Cleve vor dem Termine eingesehen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Lokal-Forst-Beamten sind beauftragt, die Forst-Grundstücke und ihre Abtheilungen auf Erfordern näher anzuweisen.

Vorläufig wird bemerkt:

1) Die Veräußerung erfolgt aufs Meistgebot.

2) Neben der, bei dem einzelnen Gegenstande angegebenen, vorbehaltenen jährlichen Rente, wird ein Antrittsgeld bestimmt und auf dieses wird geboten.

3) Die vorbehaltene Rente muß der Erwerber alljährlich am ersten März, und am ersten März 1824. zum erstenmale entrichten.

4) Diese Rente kann der Erwerber zu jeder Zeit nach den dann geltenden Vorschriften ablösen; indessen muß die Ablösung mit dem ersten Januar 1825. erfolgen.

5) Die Zahlung des Antrittsgeldes erfolgt:

a) sobald sein Betrag 200 Thaler übersteigt, in vier Fristen, nämlich:

Ein Vierttheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages;

Ein Vierttheil, ein Jahr;

Ein Viert heil, zwei Jahr;

Ein Vierttheil, drei Jahre nach dem ersten Vierttheil;

b) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil, vier Wochen nach dem definitiven Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlags;

Ein Drittheil, sechs Monate, und

Ein Drittheil, zwölf Monate nach dem ersten Drittheile.

6) Der Erwerber muß die gestundeten Zalungs-Beträge bis zu ihrer Bezalung mit fünf Thaler vom Hundert jährlich verzinsen, und diese Zinsen werden allhalbjährlich, am 30sten Juni und 31sten Dezember jeden Jahres, liquidirt und gezalt.

7) Dieselben Bestimmungen gelten auch bei Zalung des für die Rente zu erlegenden Löseschillings.

8) Die Erwerber erstatten und zalen die Kosten der Vermessung und Abschätzung, des Stempels zu den Verträgen und die Ausfertigungs-Kosten der letztern, außerdem aber zur Deckung der übrigen Kosten von allen Kauf-Werth-Beträgen unter und bis 135 Thaler, einen Thaler 15 Silbergroschen, von allen über 135 Thaler einen Thaler vom Hundert derselben.

9) Die Erwerber sind verpflichtet, die bestehenden Pachtverträge aufrecht zu erhalten, oder sich wegen deren Aufhebung mit den Pächtern zu einigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

10) Der Letztbietende mit provisorischem Zuschlage bleibt Vier Monate, vom Tage des Zuschlages, an sein Gebot gebunden.

11) Auf Erfordern muß der Käufer einen zalungsfähigen Bürgen stellen.

Düsseldorf, am 1. November. 1823.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Geschäfts-Ordnung des Land-Gerichts Cleve.

Das Königl. Landgericht zu Cleve hat in der Plenarsitzung vom siebenzehnten Oktober achtzehn hundert drei und zwanzig, nach Anhörung des Königl. Herrn Ober-Prokurators und nach Einsicht des Dekrets vom 30sten März 1808. und 18ten August 1810., so wie des hohen Ministerial-Rescripts vom 13ten Januar 1819. beschlossen, daß während des Justizjahrs 18$\frac{23}{24}$. folgende Geschäfts-Ordnung beobachtet werden soll:

Art. 1. Alle anhängig werdende Civilsachen, mit Ausschluß der Handels-Sachen, werden vor die erste, aus fünf Mitgliedern bestehende Kammer gebracht und von derselben entschieden; sie hält zu dem Ende wöchentlich zwei Sitzungen, die eine am Mondtage, die andere am Donnerstage.

Art. 2. Die mondtägige Sitzung ist zugleich für Collocations-, Distributions- und Subhastations-Sachen bestimmt.

Art. 3. Diese Kammer wird gleichfalls am Dienstage, Nachmittags zwei Uhr, eine Sitzung halten, in welcher sie sich mit allen übrigen nicht zur öffentlichen Sitzung gehörenden Angelegenheiten beschäftigen wird.

Art. 4. Für die Appellationen von Zuchtpolizeisachen wird diese Kammer jeden Samstag in der Woche eine Sitzung halten.

Art. 5. Vor die zweite Kammer, welche aus drei Mitgliedern besteht, werden alle Handelssachen gebracht und von derselben entschieden. Diese wird zu dem Ende an jedem Dienstage in der Woche eine Sitzung halten.

Art. 6. Vor diese zweite Kammer werden ebenfalls alle Zuchtpolizeisachen erster Instanz gebracht und zu diesem Ende am Mittwoch und Freitag in jeder Woche Sitzung gehalten.

Art. 7. Die Sitzungen fangen Morgens früh um neun Uhr an.

Art. 8. Der Instructions-Richter wird Freitags Vormittags der zweiten Kammer den in der Criminal-Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Bericht erstatten.

Art. 9. Für die zu einer schleunigen Entscheidung geeigneten Sachen wird der Landgerichts-Präsident Donnerstags Nachmittags vier Uhr Sitzung halten.

Art. 10. Zu den Deliberationen der Sachen, welche an den verschiedenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Audienztägen nicht auf der Stelle entschieden werden können, wird eine jede Kammer des Gerichts besondere Zusammenkünfte in den Berathungs-Zimmern halten.

Art. 11. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses soll in den Sitzungen beider Kammern öffentlich verlesen, vor dem Audienzsaale und dem Haupteingange des Gerichts-Lokals angeheftet und durch Einrückung in das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf öffentlich bekannt gemacht werden.

Cleve, den 3. November. 1823.

(gez.) Paschen. v. Weiler. Finance. Bachoven. v. Salomon. Göbel.

Für gleichlautende Abschrift; der Obergerichtsschreiber:

(gez.) Soest.

Die Kamptzschen Jahrbücher betr.

Da es den Anschein hat, als ob einige Untergerichte, den früher ergangenen Bestimmungen entgegen, die von Kamptzschen Jahrbücher entweder nicht halten, oder wenigstens nicht regelmäßig zum Vortrag bringen, so werden sämmtliche Untergerichte des Oberlandes-Gerichts-Departements hiezu wiederholt angewiesen, mit dem Bemerken, daß von denjenigen Ministerial-Reskripten, welche allgemeine Grundsätze wegen Auslegung, oder Anwendung von Gesetzen enthalten, jedesmal eine Abschrift zu den betreffenden General-Akten gebracht werden muß.

Hamm, den 24. Oktober 1823.

Königl. Preußisches Oberlandes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Niederlauch

In der Nacht vom 21. auf den 25. d. M. sind dem Ackersmann Everhard Kühnen, zu Niederlauch, Bürgermeisterei Wardt wohnhaft, folgende Effekten entwendet worden:

1) eine silberne, neue, platte, englische zweihäusige Taschenuhr, mit einem porzellanenen Zifferblatt, woraus zwei Stückchen gesprungen waren; an dieser Uhr war ein grünes kattunenes Bändchen nebst silbernem Pettschaft, worauf die Buchstaben A. S. H. befindlich, befestigt; 2) eine lange blau melirte tuchene Hose mit Leinen ausgefüttert; 3) ein blau und weiß gestreifter flanellener Frauenzimmer-Rock; 4) eine grüne tuchene Frauenzimmer Jacke; 5) Ein Paar seyettene Strümpfe; 6) ein hellblaues Tischtuch.

Indem ich diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jeden, welcher über die entwendeten Gegenstände, oder über den Thäter desselben Nachricht zu geben im Stande ist, solche seiner Orts-Behörde, oder mir mitzutheilen.

Cleve, den 28. Oktober 1823.

Der Ober-Prokurator: Lombard.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf